

L 5 Anlage 3: Module für die Staatsprüfung In der Fassung des 34. Beschlusses vom 11.07.2018	10.10.2018	7.85.00	S. 1
--	------------	----------------	------

Anlage 3 - Übersicht der mit ihren Prüfungsergebnissen in die Note der Ersten Staatsprüfung eingehenden Module im Studiengang „Lehramt an Förderschulen“

Die zwölf Module, die in ihren Prüfungsergebnissen in die Note der Ersten Staatsprüfung eingehen, kommen im Studiengang „Lehramt an Förderschulen“ in der folgenden Weise aus den drei Studienbestandteilen Grundwissenschaften (GW), der Heil- und Sonderpädagogik und dem Unterrichtsfach:

L5		Insgesamt	GW	Fach	HSP
	LP	240	60	60	120
	Module für die Staatsprüfung	12	3	3	6

Grundwissenschaften:

Die drei Module, die aus den sieben zu studierenden Modulen der Grundwissenschaften (Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften: Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft, Förderpädagogisches Blockpraktikum) mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, können die Studierenden aus den von ihnen studierten Grundwissenschafts-Modulen selber wählen unter zwei Bedingungen: das Modul des Förderpädagogischen Praktikums kann nicht eingebracht werden und eines der eingebrachten Module muss ein Aufbaumodul sein. Die Wahl der einzubringenden Module ist von der Wahl der Prüfungsfächer unabhängig.

Heil- und Sonderpädagogik:

Die sechs Module, die aus der Heil- und Sonderpädagogik (Allgemeine Heil- und Sonderpädagogik, Sonderpädagogische Psychologie, Förderunterricht Deutsch/Mathematik, Fertigkeiten für den Schulalltag, zwei Fachrichtungen aus den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprechen) mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- ein Modul frei wählbar aus der Fachrichtung 1,
- ein Modul frei wählbar aus der Fachrichtung 2,
- das Modul SOPSYCH Sonderpädagogische Psychologie (P),
- das Modul FÖR II - Förderunterricht Deutsch / Mathematik (P),
- das Modul „ALL HSP I Allgemeine Heil- und Sonderpädagogik I“ bzw. „IBild – Inklusive Erziehung und Bildung (P)“,
- ein Modul frei wählbar aus dem gesamten Studienbereich „Heil- und Sonderpädagogik“ außer „DIAG I Pädagogische Diagnostik im Vorschul- und Schulalter (P)“, „DIAG II Sonderpädagogische Diagnostik – Untersuchung, Indikation und Gutachtenerstellung (P)“ und „FER - Fertigkeiten für den Schulalltag (WP)“.

L 5 Anlage 3: Module für die Staatsprüfung In der Fassung des 34. Beschlusses vom 11.07.2018	10.10.2018	7.85.00	S. 2
--	------------	----------------	------

Unterrichtsfach Arbeitslehre:

Die drei Module, die aus dem Unterrichtsfach Arbeitslehre mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- zwei der folgenden Module:
 - Modul 1 „Grundlagen der arbeitsorientierten Bildung / Arbeitslehredidaktik (P)“,
 - Modul 2a „Handlungsfeld Arbeit, Beruf und Lebenswelt (WP)“,
 - Modul 2b „Handlungsfeld Berufliche Rehabilitation und Integration (WP)“,
 - Modul 4 „Vertiefung Handlungsfelder und Praxisformen der arbeitsorientierten Bildung / Didaktik der Arbeitslehre(P)“;
- und eines der folgenden Module:
 - Modul 5 „Einführung in die Technik L2/L5 (P)“,
 - Modul 6 „Einführung in die VWL Mikroökonomie für Nebenfachstudierende (P)“,
 - Modul 7 „Verbraucherpolitik“,
 - Modul 8a „Vertiefende Aspekte der Technik L2/L5 (WP)“,
 - Modul 8b „General Management I (Nebenfach (WP)“,
 - Modul 8c „Makroökonomie I (Nebenfach) (WP)“,
 - Modul 8d „Alltagsmanagement privater Haushalte“.

Unterrichtsfach Biologie:

Drei Module müssen aus dem Unterrichtsfach Biologie mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden. Diesen werden vom Studierenden folgendermaßen ausgewählt:

- „BioF-L2L3L5-2 - Humanbiologie“ oder „BioF-L2L3L5-1 - Anatomie, Systematik und Evolution der Tiere und Pflanzen (I)“,
- „BioF-L2L5-3 - Ökologie, Physiologie und funktionelle Morphologie der Pflanzen“ oder „BioF-L2L5-4 - Ökologie, Physiologie und funktionelle Morphologie der Tiere“,
- „BioD-L2L5-3 - Planen und Gestalten von Biologieunterricht (Sek. I)“ oder „BioD-L2L5-5 Fachdidaktische Vertiefung Sek. I“.

Unterrichtsfach Chemie:

Die drei Module, die aus dem Unterrichtsfach Chemie mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- Modul „Chemisches Praktikum (P)“,
- Modul „Physikalische Chemie (P)“,
- Modul „Didaktik der Chemie 2 (P)“.

Unterrichtsfach Deutsch:

Die drei Module, die aus dem Unterrichtsfach Deutsch mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, wählt der Studierende aus den folgenden vier Modulen:

- „Wort und Satz“,
- „Text und Gespräch“,
- „Hauptwerke der deutschen Literatur im europäischen Kontext“,
- „Literatur in institutionellen Kontexten“.

L 5 Anlage 3: Module für die Staatsprüfung In der Fassung des 34. Beschlusses vom 11.07.2018	10.10.2018	7.85.00	S. 3
--	------------	----------------	------

Unterrichtsfach Englisch:

Die drei Module, die aus dem Unterrichtsfach Englisch mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- „Modul 02 (P): Teaching English as a Foreign Language II“ **oder** „Modul 03 (P): Teaching English as a Foreign Language III“,
- „Modul 04 (P) Literary and Cultural Studies“ **oder** „Modul 05 (P) Cultural Studies“,
- „Modul 06 (P) English Linguistics“.

Unterrichtsfach Erdkunde:

Die drei Module, die aus dem Unterrichtsfach Erdkunde mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, wählen die Studierenden aus den Modulen:

- „07-Erdkunde-L2/L5-P-01 Wissenschaftliche Grundlagen Geographischen Schulstoffs 1 (P)“,
- „07-Erdkunde-L2/L5-P-02 Einführung in die Anthropogeographie (P)“,
- „07-Erdkunde-L2/L5/L3-P-04 Regionale Geographie II (P)“,
- „07-ErdkDid-L2/L5/L3-P-01 Grundlagen der Geographiedidaktik I – Grundlegung (P)“,
- „07-ErdkDid-L2/L5/L3-P-02 Theorie und Praxis der Geographiedidaktik II – Vertiefung (P)“,
- „07-ErdkDid-L2/L5/L3-P-03 Planung und Forschung in der Geographiedidaktik III – Spezialisierung (P)“,

wobei jeweils mindestens eines aus dem fachwissenschaftlichen bzw. fachdidaktischen Bereich stammen muss.

Unterrichtsfach Ethik:

Die drei Module, die aus dem Unterrichtsfach Ethik mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- ein Modul aus „Modul 01 (P): Einführung in die Praktische Philosophie“, „Modul 02 (P): Kommunikation und Medien / Kulturen und Konflikte“, „Modul 03a - Themen- und Problemfelder christlicher Ethik und Sozialethik und Ethik nichtchristlicher Religionen (WP)“, „Modul 03b - Biblische und christentumsgeschichtliche Ausformungen ethischer Lebensgestaltungen (WP)“,
- sowie zwei der Module „Modul 31 (P): Didaktische Realisierung philosophischer und ethischer Denkprozesse“, „Modul 32 (P): Probleme des Zugangs zur Philosophie und der Vermittlung ihrer Inhalte“, „Modul 34 (P): Projekt und Präsentation“.

L 5 Anlage 3: Module für die Staatsprüfung In der Fassung des 34. Beschlusses vom 11.07.2018	10.10.2018	7.85.00	S. 4
--	------------	----------------	------

Unterrichtsfach Evangelische Religion:

Die drei Module, die aus dem Unterrichtsfach Evangelische Religion mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- Modul 02 (P1b): „Bibelwissenschaften Altes Testament und Neues Testament unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte“ **oder** Modul 04 (P2b): „Protestantische Theologie in Geschichte und Gegenwart unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte“ **oder** Modul 05 (P3a): „Praktische Theologie / Religionspädagogik 1“

unter folgender **Einschränkung**: wenn nicht Modul 11 (Pd5): „Praktische Theologie / Religionspädagogik 2“ (s.u.) gewählt wird, muss Modul 05 (P3a): „Praktische Theologie / Religionspädagogik I“ gewählt werden.

- **Zwei** Module aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule oder Modul 11:
 - Modul 07 (WPd1): „Altes Testament“,
 - Modul 08 (WPd2): „Neues Testament“,
 - Modul 09 (Wpd3): „Kirchen- und Theologiegeschichte“,
 - Modul 10 (WPd4): „Systematische Theologie“,
 - Modul 12 (WPI1a): „Theologische Themen in biblischer und historischer oder systematisch-theologischer Perspektive unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte“,
 - Modul 15 (WPI2a): Theologische Themen in alttestamentlicher und neutestamentlicher Perspektive unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte“,
 - Modul 18 (WPI3a): Theologische Themen in kirchen- und theologiegeschichtlicher sowie systematisch-theologischer Perspektive unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte“,
 - Modul 21 (WPI4a): „Themen der Praktischen Theologie / Religionspädagogik im Kontext theologischer Disziplinen unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte“,
 - und Modul 11 (Pd5): „Religionspädagogik 2“

mit folgenden **Einschränkungen**:

Wenn nicht Modul 05 (P3a): „Praktische Theologie / Religionspädagogik 1“ gewählt wurde (s.o.), muss Modul 11 (Pd5): „Praktische Theologie / Religionspädagogik 2“ gewählt werden.

Wenn Modul 07 (WPd1): „Altes Testament“ **oder** „Modul 08 (WPd2): „Neues Testament“ gewählt wird, kann nicht Modul 15 (WPI2a): „Theologische Themen in alttestamentlicher und neutestamentlicher Perspektive unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte“ gewählt werden.

Wenn Modul 09 (Wpd3): „Kirchen- und Theologiegeschichte“ oder Modul 10 (WPd4): „Systematische Theologie“ gewählt wird, kann nicht Modul 18 (WPI3a): „Theologische Themen in kirchen- und theologiegeschichtlicher Perspektive unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte“ gewählt werden.

Unterrichtsfach Geschichte:

Die drei Module, die aus dem Unterrichtsfach Geschichte mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- Modul 03 „Pragmatik I Didaktik und Fachwissenschaft“,
- Modul 10 a (WP) „Theorie des Historischen Lehrens und Lernens“ **oder** Modul 10 b (WP) „Manifestationen der Geschichtskultur“,
- eines der Vertiefungsmodule Modul 07a (WP): „Vertiefungsmodul Alte Geschichte“ **oder** Modul 08a (WP) „Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte“ **oder** Modul 09a (WP) „Vertiefungsmodul Neuere und Neueste Geschichte“.

L 5 Anlage 3: Module für die Staatsprüfung In der Fassung des 34. Beschlusses vom 11.07.2018	10.10.2018	7.85.00	S. 5
--	------------	----------------	------

Unterrichtsfach Katholische Religion:

Die drei Module, die aus dem Unterrichtsfach Katholische Religion mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- 04-kTh-LB-BRp: Basismodul: Religionspädagogik,
- 04-kTh-LB-BSTh: Basismodul: Systematische Theologie **oder** 04-kTh-LB-BBTh: Basismodul: Biblische Theologie **oder** 04-kTh-LB-K: Kirchengeschichte,
- 04-kTh-LB-V1G: Vertiefungsmodul 1: Gotteslehre **oder** 04-kTh-LB-V1Chr: Vertiefungsmodul 1: Christologie **oder** 04-kTh-LB-V1Ekk: Vertiefungsmodul 1: Ekklesiologie.

Unterrichtsfach Kunst:

Die drei Module, die aus dem Unterrichtsfach Kunst mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- „M4 (Pflicht) Vertiefungsmodul Fachdidaktik“,
- „M5 (Pflicht) Vertiefungsmodul Fachwissenschaft“,
- „M6 (Pflicht) Vertiefungsmodul Fachpraxis“.

Unterrichtsfach Mathematik:

Die drei Module, die aus dem Unterrichtsfach Mathematik mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- eins der Module „Modul 01 (P): Wissenschaftliche Grundlagen des mathematischen Schulstoffes 1 (WGMS 1)“, „Modul 2 (P): Wissenschaftliche Grundlagen des mathematischen Schulstoffes 2 (WGMS 2)“, „Modul 03a (WP): Wissenschaftliche Grundlagen des mathematischen Schulstoffes 3a (WGMS 3)“, „Modul 03b (WP): Wissenschaftliche Grundlagen des mathematischen Schulstoffes 4 (WGMS 4)“
- sowie zwei der Module „Modul 04 (P) Didaktik der Mathematik in der Sekundarstufe I“, „Modul 05 (P): Methodik des Mathematikunterrichts“, „Modul 06 (WP) Ausgewählte Fragen des Mathematikunterrichts in der Sekundarstufe I“.

Unterrichtsfach Musik:

Die drei Module, die aus dem Unterrichtsfach Musik mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- „Modul 2b(WP): Musikvermittlung 1 (Lernfelder)“ **oder** „Modul 2c (WP): Musikvermittlung 1 (Projekte)“
- „Modul 3a (WP): Musikwissenschaft 1 (Neue Musik)“ **oder** „Modul 3b (WP): Musikwissenschaft 1 (Populäre Musik)“,
- „Modul 8c: Musikpraxis 3“ **oder** „Modul 8d: Musikpraxis 4“.

Unterrichtsfach Physik:

Die drei Module, die aus dem Unterrichtsfach Physik mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- eines der folgenden Module aus der Fachwissenschaft:
 - „Modul 01 (P): Experimentalphysik I für L2/L5“,
 - „Modul 02 (P): Experimentalphysik II für L2/L5“,
 - „Modul 03 (P): Experimentalphysik-Praktikum für L2/L5-Physik“,
 - „Modul 04 (P): Wissenschaftliche Grundlagen des physikalischen Schulstoffs, Teil 1: Klassische Physik“,
 - „Modul 05 (P): Wissenschaftliche Grundlagen des physikalischen Schulstoffs, Teil 2: Moderne Physik“
- eines der folgenden Module aus der Didaktik der Physik:
 - „D01: Einführung in die Fachdidaktik Physik L2/L3/L5“,

L 5 Anlage 3: Module für die Staatsprüfung In der Fassung des 34. Beschlusses vom 11.07.2018	10.10.2018	7.85.00	S. 6
--	------------	----------------	------

- „D02: Lernen und Lehren im Physikunterricht L2/L3/L5“,
- „D03: Physikunterricht kriteriengeleitet gestalten und evaluieren“
- sowie ein weiteres Modul aus den oben genannten Modulen.

Unterrichtsfach Politik und Wirtschaft:

Die drei Module, die aus dem Unterrichtsfach Politik und Wirtschaft mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- ein Modul aus: „Modul 01 Das politische, rechtliche und soziale System der BRD“, „Modul 02 Institutionen, Konfliktfelder, soziale Bewegungen“, „Modul 03 Grundlagen der Wirtschaft und der Wirtschaftspolitik“, „Modul 04 Internationale Beziehungen“, „Modul 05 Vergleich politischer, gesellschaftlicher und kultureller Systeme“, „Modul 06 Politik, Kommunikation und Medien“, „Modul 07 Theorien und Methoden der Sozialwissenschaften“,
- zwei Module aus: „Modul 10 Methoden und Medien der politischen Bildung“, „Modul 11 Praxisfelder politischer Bildung“, „Modul 12 Tendenzen der Politikdidaktik“.

Unterrichtsfach Sport

Die drei Module, die aus dem Unterrichtsfach Sport mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- ein Modul nach Wahl aus dem Bereich Fachwissenschaft (P-FW1, P-FW2 oder P-FW3),
- Modul „Sportdidaktik II“,
- das Modul „Schulsportbezogene Anwendungsfelder der Sportwissenschaft und Sportdidaktik I: Sportspiele“ oder das Modul „Schulsportbezogene Anwendungsfelder der Sportwissenschaft und Sportdidaktik II: Individualsportarten“.